



150. Newsletter

Informationen zum BayKiBiG

Beitragszuschuss für Kann-Kinder

Mit Inkrafttreten der Novellierung des BayKiBiG am 1. Januar 2013 wird der Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG auch für Kinder geleistet, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder).

Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der Antragstellung der Eltern bei der Schule, erstmalig für die Zeit ab dem 1. Januar 2013.

Die Eltern von Kann-Kindern haben dem Träger im Fall des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BayEUG eine Kopie ihres Antrages sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen.

Eine Auszahlung des Elternbeitragszuschusses ab Januar 2013 setzt aber einen Antrag der Eltern auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Schule bis **31. Januar 2013** voraus.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden gebeten, die Eltern darüber zu informieren, dass eine Auszahlung des Elternbeitragszuschusses bei Kann-Kindern erst ab dem Monat möglich ist, in dem der Antrag bei der Schule gestellt wird, und darauf hinwirken, dass die Eltern, die eine vorzeitige Einschulung beabsichtigen, rechtzeitig bis spätestens zum **31. Januar 2013** einen Antrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat VI 4